

Die Registrierkasse Neuregelung ab 01.01.2017



Peter Kaierle
Geschäftsführer



Wir beantworten Ihre Fragen zu den Anforderungen des Finanzamtes an Kassensysteme:

Am **13. Juli 2016** hat die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen.

Der Entwurf sieht vor, dass ab dem **1. Januar 2020 jede Registrierkasse** mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden muss.

Für vorher angeschaffte, nicht-umrüstbare Systeme, die aber den Anforderungen des **BMF-Schreibens vom 26. November 2010** entsprechen müssen, gibt es eine Übergangsregelung.

Sie dürfen noch bis Ende 2022 eingesetzt werden.



Wir beantworten Ihre Fragen zu den Anforderungen des Finanzamtes an Kassensysteme:

Weiterhin gelten die bisherigen steuerlichen Anforderungen an Registrierkassen, die in zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 (= Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften) und **01.01.2015 (GoBD)** aufgeführt werden.

Laut Schreiben vom 26.11.2010 muss ein Kassensystem alle Buchungsdaten im Detail sowie weitere Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mind. 10 Jahre archivieren. Steuerlich relevant sind danach: Journal-, Auswertungs-, Programmierung und Stammdatenänderungsdaten.

Die Übergangsfrist, in der nicht-umrüstbare Systeme noch genutzt werden dürfen, läuft am 31.12.2016 aus.



Was bedeuten genau diese Punkte für Sie in der Praxis:

- A. Wichtigste Fragen
- B. Juristische Themen
- C. Betriebsprüfung und Kassennachschau
- D. Technische Details und tägliche Arbeit



A. Wichtigste Fragen

Welche Auflagen muss mein Kassensystem in jedem Fall erfüllen ? Ab wann gilt das ?



Das Bundesfinanzministerium hat in einem Erlass im Jahr 2010 (Quelle: BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“) festgelegt, dass **alle Kassensysteme nach Ablauf des 31.12.2016 die Verkaufsdaten im Detail** (also jede einzelne Rechnung mit jedem einzelnen verkauften Produkt) in unveränderbarer Form speichern müssen. Diese Daten müssen bei Prüfungen bereitgestellt werden.

A. Wichtigste Fragen

Am 13.7.2016 hat das Bundeskabinett ein neues Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen auf den Weg gebracht. Wird das neue Gesetz die Regelung von 2010 aufheben oder den Stichtag des 31.12.2016 ändern ?



Nein, auf keinen Fall. Im aktuellen Gesetzentwurf (BMF) wird direkt auf den Erlass von 2010 Bezug genommen. Das neue Gesetz ist eine Verschärfung dieser Vorschriften ab 2020 – es wird zusätzlich eine „zertifizierte Sicherheitseinrichtung“ verlangt.



A. Wichtigste Fragen

Wenn ich heute eine Kasse gemäß dem Erlass von 2010 kaufe, muss ich dann schon bis zum 1.1.2020 wieder eine neue Kasse gemäß den dann verschärften Vorschriften anschaffen ?

Nein. Der Gesetzentwurf sieht für Kassen nach dem heute geltenden Standard eine Übergangsfrist bis Ende 2022 vor. Wenn die Kassen in Bezug auf das Gesetz vom 13.7.2016 nachgerüstet werden können, so können diese Kassen auch über Ende 2022 hinaus eingesetzt werden.



A. Wichtigste Fragen

Was passiert, wenn ich nach Ende 2016 in meinem Betrieb noch eine Kasse verwende, die den Anforderungen von 2010 nicht entspricht ?

Dann wird bei der nächsten Betriebsprüfung Ihre Kassenführung als „formell nicht ordnungsmäßig“ bewertet und sehr wahrscheinlich verworfen. Das Finanzamt wird Ihre Einnahmen schätzen, was in der Regel sehr teuer werden kann. Außerdem werden in solchen Fällen zumeist umfangreiche Detailprüfungen aller Aspekte Ihres Betriebs, wie z.B. Personalabrechnungen, veranlasst.

A. Wichtigste Fragen

Was ist, wenn ich gar keine Kasse mehr verwende ?

Das Arbeiten mit einer von der Finanzverwaltung so genannten „offenen Ladenkasse“ ist nicht verboten, hat aber mehrere Nachteile:

Eine „offene Ladenkasse“ macht das Finanzamt in der Regel misstrauisch, was zu intensiven Prüfungen und ggf. zur Schätzung führt. Randnotiz: Die Finanzverwaltung entscheidet aufgrund eines Risikomanagementsystems, welche Betriebe wie geprüft werden. Das Arbeiten ohne elektronische Registrierkasse führt hier zu einer hohen Risikoeinstufung.



A. Wichtigste Fragen

Was ist, wenn ich gar keine Kasse mehr verwende ?

Seit 1996 werden vom Finanzamt nur noch maschinengeschriebene Bewirtungsquittungen anerkannt. Sie könnten also Ihren Geschäftskunden keine steuerlich absetzbaren Bewirtungsquittungen mehr erstellen.

Die wesentlichen Erleichterungen, die ein modernes Kassensystem Ihrem betrieblichen Ablauf heute bietet, fallen weg. Kein automatischer Tagesabschluss, keine automatisch geschriebenen Rechnungen, keine Küchendrucker, etc.

Ohne modernes Kassensystem haben Sie keine wirksame Kontrolle über Ihr Personal und öffnen dem „Schwund“ Tür und Tor.



B. Juristisches

Gibt es eine Kassenpflicht in Deutschland ?

Nein. Das Arbeiten ohne Kasse hat aber eine Reihe von Nachteilen.



Gibt es eine Belegpflicht in Deutschland ?

Eine generelle Belegpflicht gibt es nicht. Nach §368 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Käufer jedoch bereits heute eine Quittung verlangen.

Das Recht auf einen Beleg ist im aktuellen Gesetzentwurf auch noch einmal ausdrücklich verankert worden.



B. Juristisches

Gibt es Ausnahmen oder Umsatzgrenzen? Gibt es für verschiedene Branchen (z.B. Bäckereien, Handel und Gastronomie) Erleichterungen oder spezielle Richtlinien ?



Nein. Jedes Kassensystem muss die jeweils geltenden Anforderungen vollständig erfüllen. Es gibt keine Ausnahmeregelungen oder keine Unterschiede je nach Branche bzw. Betriebsgröße.

B. Juristisches

Es gibt noch Unternehmen, die Kassen ohne Einzelaufzeichnung nutzen. Warum ?



Wenn diese Kassen aus technischen Gründen (das BMF nennt das „bauartbedingt“) nicht auf Einzelaufzeichnung umgestellt werden können, dürfen diese noch **bis zum 31.12.2016 genutzt** werden.

B. Juristisches

Gibt es in Deutschland eine offizielle Zertifizierung für Kassensysteme ?

Nein. Das Finanzamt erkennt keine Zertifizierungen an. Eine Softwarebescheinigung nach PS880 („Testat“) ist jedoch sehr sinnvoll, da es damit für einen Betriebsprüfer deutlich schwieriger wird, pauschale Zweifel an einem System anzumelden. Durch das neue Gesetz soll es zu einer Pflicht kommen, dass jede Kasse über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen muss. Die heutige Unsicherheit wäre damit dann beseitigt.





Was ist eine Kassennachschau ?

Bei einer Kassennachschau wird kontrolliert, ob das Kassensystem korrekt genutzt wird, also ob die Geschäftsvorfälle des Betriebes im Kassensystem vollständig und richtig dokumentiert werden.

Im Gesetz gibt es den Begriff der Kassennachschau momentan allerdings gar nicht. Um diese trotzdem durchführen zu können, nutzt die Finanzverwaltung jedoch die sog. Umsatzsteuernachschau.

Diese unterscheidet sich von der Betriebsprüfung dadurch, dass sie unangemeldet erfolgt und sich auf das aktuelle Geschäft und nicht auf abgeschlossene Geschäftsjahre bezieht.

Was ist eine Kassennachscha ?

Auch wenn die Umsatzsteuernachscha eigentlich nur die Umsatzsteuer prüft, können die Erkenntnisse für andere Steuerarten genutzt werden und sogar direkt zu einer Betriebsprüfung führen. Das neue Gesetz sieht eine spezielle Kassennachscha ausdrücklich vor.





Müssen die Daten für den Betriebsprüfer sofort an der Kasse vorliegen ?

Betriebsprüfungen werden vorher angekündigt, so dass hier immer genug Zeit bleiben sollte, sich um die Vorlage der Daten zu kümmern. Bei einer Kassennachschau müssen die Daten „unverzüglich“ bereitgestellt werden. Das bedeutet in der Praxis, dass einige Arbeitsschritte, wie z. B. Datenabruf und -konvertierung erlaubt sind. Es wird aber nicht akzeptiert, dass beispielsweise erst noch eine Software neu eingerichtet oder erst ein Experte gerufen werden muss. Eine Vorschrift, dass die Daten direkt aus der Kasse kommen müssten und der Weg über eine Auswertungssoftware nicht erlaubt wäre, gibt es nicht.



Müssen Kassensysteme Daten im IDEA-Format exportieren können ?

Grundsätzlich gibt es keine Vorgaben, in welchem Format die Daten geliefert werden müssen. Die Daten müssen nur „maschinell auswertbar“ sein. Also wären z. B. **PDF-Dateien** nicht zulässig, da sich dort die Verkaufsdaten nicht sortieren, filtern oder aufaddieren lassen. Praktisch sind Diskussionen oder Probleme zu erwarten, wenn die Daten nicht dem „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“ (oft auch „IDEA-Format“ genannt) entsprechen.

Ist eine Zertifizierung des Herstellers der IDEA-Software („GoBD-Zertifizierung“) vorgeschrieben ?

Nein. Es handelt sich dabei lediglich um eine Prüfung, ob das Einlesen der Daten in die Software des Prüfers fehlerfrei möglich ist. Entsprechende Prüfungen sollte der Kassenhersteller selbst regelmäßig vornehmen.





Was mache ich, wenn man mir während einer Steuerprüfung unberechtigt „droht“ ?

Es kommt leider immer wieder vor, dass ohne belastbare Anhaltspunkte damit gedroht wird, wegen angeblicher formeller Mängel die Kassenführung und damit die ganze Buchführung zu verwerfen und in der Folge zu schätzen. Wenn die Kassenführung technisch und inhaltlich in Ordnung ist, sollte man sich unbedingt dagegen verteidigen.

Manche Kassenhersteller stellen Anwendern und Steuerberatern entsprechende Hinweise und Dokumentationen zur Verfügung – diese sind dann über die Kassen-Fachhändler erhältlich. Fragen Sie bitte Ihren Fachhändler !



D. Technische Details, tägliche Arbeit

Was ändert sich für mich als Anwender bei der täglichen Arbeit ?

Sehr wenig. Die Bedienung der Kassen und der Datenabruf verändern sich nicht, weder durch die Einzelaufzeichnungspflicht aus dem BMF-Schreiben von 2010 noch durch das neue Gesetz. Es sollten aber regelmäßige Kontrollen stattfinden, ob die vom Finanzamt verlangten Aufzeichnungen tatsächlich korrekt erfolgt und regelmäßig gesichert worden sind.

Was ist, wenn die Kasse defekt ist ?

Da es keine Kassenpflicht gibt, kann bei einem Defekt natürlich auch ohne Registrierkasse weitergearbeitet werden. Dann muss ein Kassenbuch von Hand geführt werden.

Auch bei der vorübergehenden Verwendung von Ersatzgeräten müssen deren Daten bei einer Prüfung vorgelegt werden.



Wie funktioniert die Datensicherung ?

Wie alle Buchhaltungsdaten müssen auch die Kassen regelmäßig gesichert werden. Ein Datenverlust wird bei einer Prüfung nicht als „Entschuldigung“ akzeptiert. Auch hier sollten Sie Ihren Fachhändler in Bezug auf die jeweiligen Möglichkeiten ansprechen.

DATENSCHUTZ

D. Technische Details, tägliche Arbeit

Manche Kassen drucken einen QR-Code oder etwas Ähnliches auf die Rechnung. Was hat es damit auf sich und wird dies ab 2017 Pflicht ?



QR-Codes (oder andere Bar- oder 2D-Codes) haben in Deutschland nichts mit Anforderungen der Finanzbehörden zu tun, sondern werden z. B. für Kundenbindungsinstrumente (Coupons, Treuepunkte usw.) verwendet.

Wenn 2017 in Österreich die Registrierkassensicherheitsverordnung in Kraft tritt, muss für jeden Verkauf ein Beleg ausgegeben werden. Dieser muss dann einen QR-Code enthalten, in dem ein Nachweis über die korrekte Registrierung codiert ist. In Deutschland ist dies bisher nicht vorgesehen.